

Gesetzentwurf

Hannover, den 20.04.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen
Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Ziel des Gesetzes, Verantwortung öffentlicher Stellen

(1) ¹Ziel des Gesetzes ist es, in Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 4 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. II 2008 S. 1419), im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention,

1. Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern,
2. die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und
3. Menschen mit Behinderungen eine selbstbestimmte Lebensführung in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu ermöglichen.

²Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) ¹Die öffentlichen Stellen (§ 2 Abs. 1) sollen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die in Absatz 1 genannten Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten. ²Führen die öffentlichen Stellen Bundesrecht aus, so sollen sie die in § 1 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) genannten Ziele aktiv fördern und bei der Planung von Maßnahmen beachten (§ 1 Abs. 2 BGG).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Worte „staatliche Anlaufstelle“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kommunen“ die Worte „und deren Zusammenschlüsse in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Menschen mit Behinderungen im Sinne dieses Gesetzes sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische oder geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern können. ²Langfristig ist ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert.“

- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Das für Soziales zuständige Ministerium ist staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 der UN-Behindertenrechtskonvention.“

3. Die §§ 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„§ 3

Frauen mit Behinderungen, Benachteiligung wegen mehrerer Gründe

(1) ¹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Vermeidung von Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen wegen mehrerer Gründe sind die besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen. ²Dabei sind besondere Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen mit Behinderungen und zur Beseitigung bestehender Benachteiligungen zulässig.

(2) Unabhängig von Absatz 1 sind die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die von Benachteiligungen wegen einer Behinderung und wenigstens eines weiteren in § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), in der jeweils geltenden Fassung genannten Grundes betroffen sein können, zu berücksichtigen.

§ 4

Benachteiligungsverbot für öffentliche Stellen

(1) ¹Eine öffentliche Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 darf Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. ²Eine Benachteiligung liegt vor, wenn Menschen mit und ohne Behinderungen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch Menschen mit Behinderungen in der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. ³Eine Benachteiligung liegt auch bei einer Belästigung im Sinne des § 3 Abs. 3 und 4 AGG vor, mit der Maßgabe, dass § 3 Abs. 4 AGG nicht auf den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AGG begrenzt ist. ⁴Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.

(2) ¹Die Versagung angemessener Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen ist eine Benachteiligung im Sinne dieses Gesetzes. ²Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass ein Mensch mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben kann, und die die öffentlichen Stellen nach § 2 Abs. 1 nicht unverhältnismäßig oder unbillig belasten.

(3) ¹In Bereichen bestehender Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen gegenüber Menschen ohne Behinderungen sind besondere Maßnahmen zum Abbau und zur Beseitigung dieser Benachteiligungen zulässig. ²Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen von Frauen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(4) Besondere Benachteiligungsverbote zugunsten von Menschen mit Behinderungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

4. Nach § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Gremien

¹Bei der Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien, die von öffentlichen Stellen eingerichtet oder besetzt werden, wirken diese darauf hin, dass Menschen mit Behinderungen angemessen berücksichtigt werden. ²Rechtsvorschriften über die Besetzung mit Personen, die eine bestimmte Funktion innehaben oder in diese Funktion gewählt werden, bleiben unberührt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Ein Mensch mit Hör- oder Sprachbehinderung hat“ durch die Worte „Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen haben“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Form“ die Worte „oder in Gebärdensprache“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

 1. Anlass und Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen,
 2. Art und Weise der Bereitstellung geeigneter Kommunikationshilfen,
 3. die Grundsätze für eine angemessene Vergütung oder eine Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Einsatz geeigneter Kommunikationshilfen und
 4. die geeigneten Kommunikationshilfen im Sinne des Absatzes 1.“
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Neubauten öffentlicher Stellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie in der Niedersächsischen Bauordnung vorgegeben, barrierefrei zu gestalten. ²Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung die Anforderungen an die Barrierefreiheit in gleichem Maße erfüllt werden. ³Große Um- oder Erweiterungsbauten öffentlicher Stellen sollen barrierefrei im Sinne der Sätze 1 und 2 gestaltet werden. ⁴Ausnahmen von Satz 3 sind zulässig, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.“
 - b) Es wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Die öffentlichen Stellen sind verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. ²Sie sollen grundsätzlich nur barrierefreie Bauten oder Bauten, in denen die baulichen Barrieren unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abgebaut werden können, anmieten, soweit die Anmietung nicht bei gleicher Funktionalität und regionaler Verortung eine unangemessene wirtschaftliche Belastung zur Folge hätte.“
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bescheiden“ ein Komma und das Wort „Allgemeinverfügungen“ eingefügt und die Worte „Behinderungen von Menschen“ durch die Worte „die unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die öffentlichen Stellen haben Menschen mit Behinderungen auf Verlangen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei auch in einer für diese geeigneten und wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen, soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist.“
8. In § 9 c Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 werden die Worte „des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ durch die Angabe „BGG“ ersetzt.
9. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „eine“ das Wort „hauptamtliche“ und nach dem Wort „einen“ das Wort „hauptamtlichen“ eingefügt.

10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Angabe „den §§ 3, 4 und 6 bis 9“ wird durch die Worte „diesem Gesetz“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Soweit die öffentlichen Stellen Bundesrecht ausführen, hat die oder der Landesbeauftragte darauf hinzuwirken, dass die Ziele des § 1 Abs. 1 BGG aktiv gefördert und bei der Planung von Maßnahmen beachtet werden.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte nimmt ferner die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 3 der UN-Behindertenrechtskonvention wahr.“
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 - d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „den Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben“ werden durch die Worte „der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und sonstigen wichtigen Vorhaben“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Werden Vorschläge oder Anregungen der oder des Landesbeauftragten nicht berücksichtigt, so sind ihr oder ihm die Gründe dafür in geeigneter Weise mitzuteilen.“
 - e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der kommunalen Gebietskörperschaften“ gestrichen.
11. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Beiräte“ durch das Wort „Landesbeirat“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. zehn Personen auf Vorschläge von Landesverbänden von Vereinigungen oder Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen oder von Landesverbänden von Selbsthilfegruppen im Sinne des § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs,“.
 - bb) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„³Sie oder er beruft für jedes weitere Mitglied ein stellvertretendes Mitglied in entsprechender Anwendung des Satzes 2 und benennt ein weiteres Mitglied zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.
 - dd) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „Mitglieder“ die Worte „und ihre Stellvertretungen“ eingefügt.
 - c) Absatz 4 wird gestrichen.

12. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Kommunale Beiräte, Niedersächsischer Inklusionsrat
von Menschen mit Behinderungen

(1) ¹Die Landkreise, die Region Hannover und die kreisfreien Städte sowie die Landeshauptstadt Hannover und die Stadt Göttingen richten zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung dieses Gesetzes jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium ein. ²Näheres wird durch Satzung bestimmt.

(2) Der freiwillige Zusammenschluss der kommunalen Beiräte und vergleichbaren Gremien nach Absatz 1 sowie der sonstigen kommunalen Beiräte, vergleichbaren Gremien und der oder des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zu einer Landesarbeitsgemeinschaft unter der Bezeichnung Niedersächsischer Inklusionsrat für Menschen mit Behinderungen wird einer Selbstvertretungsorganisation im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 gleichgestellt.“

13. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Verweisung „§ 4 Abs. 2“ die Angabe „und 3“ eingefügt.
14. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Zielvereinbarungen

(1) ¹Zur Herstellung von Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbänden oder deren niedersächsischen Landesverbänden und den öffentlichen Stellen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich getroffen werden. ²Auf Verlangen eines Verbands haben die öffentlichen Stellen Verhandlungen über Zielvereinbarungen aufzunehmen, es sei denn, dass für den Bereich bereits eine Zielvereinbarung abgeschlossen ist oder Verhandlungen geführt werden. ³Die obersten Landesbehörden können für ihren Geschäftsbereich festlegen, welche Stelle für die Verhandlung über und den Abschluss der Zielvereinbarungen zuständig ist.

(2) ¹Hat ein Verband die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, so hat er dies unter Benennung des Verhandlungsgegenstands und der Verhandlungsparteien dem für Soziales zuständigen Ministerium anzuzeigen. ²Das Ministerium gibt die Anzeige auf seiner Internetseite bekannt. ³Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den in der Anzeige genannten Verhandlungsparteien beizutreten. ⁴Stehen die Verhandlungsparteien fest, so sollen die Verhandlungen innerhalb von vier Wochen aufgenommen werden.

(3) In die Zielvereinbarungen nach Absatz 1 sind

1. der Verband und die öffentliche Stelle, die die Vereinbarung schließen, zu benennen und
2. die Maßnahmen und der Zeitrahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit festzulegen und zu bestimmen, wie überprüft werden soll, ob die Maßnahmen zeitgerecht umgesetzt wurden.

(4) ¹Das für Soziales zuständige Ministerium führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen eingetragen werden. ²Die öffentliche Stelle, die mit einem Verband eine Zielvereinbarung abgeschlossen hat, ist verpflichtet, diese dem für Soziales zuständigen Ministerium innerhalb eines Monats nach Abschluss der Zielvereinbarung schriftlich oder in elektronischer Form zu übersenden. ³Die öffentliche Stelle hat das für Soziales zuständige Ministerium in gleicher Form innerhalb eines Monats auch über eine Änderung und die Aufhebung der Vereinbarung zu informieren.

(5) ¹Zur Herstellung der Barrierefreiheit können Zielvereinbarungen zwischen den in Absatz 1 genannten Landesverbänden und Organisationen aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft getroffen werden. ²Abschluss, Änderung und Aufhebung können auf Wunsch der Zielvereinbarungspartner in das Register (Absatz 4) eingetragen werden.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit

(1) Es wird ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit errichtet und betrieben.

(2) ¹Ziel ist die Schaffung einer zentralen Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit für die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 1, für die in § 13 a Abs. 5 genannten Institutionen und für die Zivilgesellschaft. ²Die Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Herstellung der Barrierefreiheit sowie der Aufbau eines Netzwerkes sollen wesentliche Aufgaben des Landeskompetenzzentrums sein.“

Artikel 2

Evaluation der Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften

Die Landesregierung evaluiert die durch dieses Gesetz bedingten Aufwendungen im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung der kommunalen Gebietskörperschaften bis zum 31. Dezember 2023.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Die Herstellung der Barrierefreiheit ist wesentliches Anliegen des Gesetzes.

Mit dem Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 25. August 2011 über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes (Drs. 16/3900) ist festgestellt worden, dass sich das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz grundsätzlich bewährt und eine hohe Akzeptanz erreicht hat. Der in dem Bericht aufgeführte Änderungsbedarf bezieht sich u. a. auf folgende Punkte:

- Die Stellung der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen soll gegenüber den Ministerien und der Staatskanzlei durch die Aufnahme einer Begründungspflicht gestärkt werden, wenn beispielsweise im Rahmen von Beteiligungsverfahren beabsichtigt ist, die Vorschläge der oder des Landesbeauftragten nicht zu berücksichtigen.
- Für die Besetzung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen wird eine Vertretungsregelung thematisiert.

Der Bericht der Landesregierung von 2011 erkennt noch keinen Bedarf, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 (im Folgenden: UN-Behindertenrechtskonvention - UN-BRK -) anzupassen. Nach einer umfassenden Beteiligung von Betroffenen und Verbänden seit 2013 sieht die Landesregierung inzwischen hingegen den Bedarf, das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz an die UN-BRK anzupassen.

Die UN-BRK ist von der Bundesrepublik Deutschland im Kalenderjahr 2008 ratifiziert worden (BGBl. 2008 II S. 1419) und nach Übergabe der Ratifizierungsurkunde an den Generalsekretär der Vereinten Nationen seit dem 26. März 2009 offiziell in Kraft.

Zur Umsetzung der UN-BRK in Niedersachsen haben in der 17. Wahlperiode ein Interministerieller Arbeitskreis sowie eine von der Landesregierung eingerichtete Fachkommission unter der Leitung der jeweiligen Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen umfangreiche Vorschläge erarbeitet. Aus diesen Vorschlägen wurde in einem weiterhin partizipativen Prozess der „Aktionsplan Inklusion 2017/2018“ des Landes entwickelt, der im Januar 2017 beschlossen worden ist. In ihm sind Ziele und Maßnahmen aufgeführt worden, die in den Jahren 2017 und 2018 realisiert werden sollten. Der Aktionsplan nannte auch die Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes als eine solche Maßnahme. Die Novellierung des Gesetzes wird im Ergebnis in dem inzwischen beschlossenen „Aktionsplan Inklusion 2019/2020“ als Maßnahme fortgeschrieben.

Die Notwendigkeit einer Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes unter Berücksichtigung der UN-BRK ist in der 17. Wahlperiode auch im Rahmen eines Werkstattgesprächs sowie verschiedener weiterer Gespräche mit u. a. Mitgliedern des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen deutlich geworden.

In der Folge ist ein Gesetzentwurf erarbeitet worden und Gegenstand einer Verbandsanhörung gewesen. Kritische Rückmeldungen, insbesondere der Hinweis, dass die Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen (ABl. EU Nr. L 327 S. 1) noch keine Beachtung gefunden hatte, haben dazu geführt, dass das Vorhaben auf die 18. Wahlperiode verschoben worden ist.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 217) ist die genannte Richtlinie inzwischen umgesetzt worden.

Den von einer Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes betroffenen Verbänden und Institutionen ist bereits mit einem Schreiben vom 12. Juni 2018 Gelegenheit gegeben worden, ihre Anregungen für dieses Gesetzesvorhaben mitzuteilen. Die Auswertung der zahlreichen Rückmeldungen sowie die bereits in der 17. Wahlperiode diskutierten Regelungsabsichten sind anschließend im Rahmen eines Spitzengesprächs mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertretern der im Bündnis für ein niedersächsisches Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen organisierten Verbände und Institutionen, der kommunalen Spitzenverbände, des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen sowie mit der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen besprochen worden. Es waren auch die sozialpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Landtagsfraktionen eingeladen.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen, dass nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) einzelne Vorschriften dieses Bundesgesetzes sich auch an die Landesverwaltungen, einschließlich der landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, richten, soweit sie Bundesrecht ausführen.

Inhaltliche Schwerpunkte sind:

1. Das Gesetz dient dazu, die Verpflichtung aus Artikel 4 UN-BRK zu erfüllen.
2. Der Begriff der Behinderung wird in Anlehnung an Artikel 1 UN-BRK definiert.
3. Dem Partizipationsgedanken der UN-BRK wird Rechnung getragen durch eine Vorgabe für die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen bei der Besetzung von Gremien, eine Regelung über die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit, die Gleichstellung des Niedersächsischen Inklusionsrats von Menschen mit Behinderungen mit den Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen und dem damit verbundenen Vorschlagsrecht für eine Mitgliedschaft im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen.

4. Zur Stärkung der Stellung der oder des Landesbeauftragten wird eine Begründungspflicht der Ministerien und der Staatskanzlei, wie in dem oben angegebenen Bericht beschrieben, geregelt. Außerdem wird die Verpflichtung, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben zu unterstützen, auch auf die kommunalen Gebietskörperschaften ausgedehnt.
5. Um die Umsetzung der UN-BRK zu organisieren und zu begleiten, werden mit dem Gesetz eine staatliche Anlaufstelle („focal point“) sowie eine staatliche Koordinierungsstelle eingerichtet. Dem Artikel 33 UN-BRK wird insoweit Rechnung getragen.
6. Der mehrfachen Benachteiligung von Frauen mit Behinderungen wird entsprechend dem § 2 BGG begegnet.
7. Die Bestimmungen zum Benachteiligungsverbot werden entsprechend dem § 7 BGG gefasst. Klarstellend wird die Versagung einer angemessenen Vorkehrung gegenüber einem Menschen mit Behinderungen als Benachteiligung eingestuft.
8. Es wird eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die erläuternde und klarstellende Regelungen zu den Kommunikationshilfen ermöglicht.
9. Neubauten öffentlicher Stellen sind künftig barrierefrei zu gestalten. Die öffentlichen Stellen werden ferner verpflichtet, die Barrierefreiheit bei der Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen.
10. Es wird ein Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit errichtet und betrieben.
11. Die erforderliche Abgrenzung zum Behindertengleichstellungsgesetz wird geregelt.

II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Das Gesetz setzt den in dem in Abschnitt I genannten Bericht beschriebenen Anpassungsbedarf um. Es berücksichtigt die im Rahmen der Novellierung des Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgten Änderungen.

Die aufgenommenen Regelungen tragen dazu bei, die Situation von Menschen mit Behinderungen in Niedersachsen unter Berücksichtigung der UN-BRK zu verbessern. Auf die in Abschnitt I aufgelisteten Schwerpunkte wird insoweit hingewiesen.

Die Umsetzung durch Rechtsvorschrift ist erforderlich. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Keine.

IV. Auswirkungen auf Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Gesetz wird die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern mit Behinderungen ausdrücklich angesprochen. Die besonderen Belange von Menschen mit Behinderungen, die wegen ihrer Behinderung und weiterer Gründe im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) von Benachteiligungen betroffen sein könnten, werden dabei zu berücksichtigen sein.

V. Auswirkungen auf Familien

Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen jeden Alters und Geschlechts ab und somit auch auf die Situation der Familien, in denen Menschen mit Behinderungen leben.

VI. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Die Verbesserung der Lebensverhältnisse von Menschen mit Behinderungen ist Ziel des Gesetzes.

VII. Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen

1. § 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 benennen Artikel 33 UN-BRK folgend zwei neue Aufgabenbereiche für das Land:

Die in § 2 Abs. 4 des Gesetzes angesprochene staatliche Anlaufstelle („focal point“ im englischen Originaltext der UN-BRK) wird dafür verantwortlich sein, die Umsetzung der UN-BRK zu steuern und Informationen zum erreichten Umsetzungsstand zusammenzuführen. Der Aufbau und das Führen eines Zielvereinbarungsregisters, wie in § 13 a Abs. 4 geregelt, sind zusätzlich zu berücksichtigen. Die Aufgabe wird im Rahmen der im Fachministerium vorhandenen personalwirtschaftlichen Haushaltsermächtigung wahrgenommen.

§ 11 Abs. 2 regelt die staatliche Koordinierungsstelle, die bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen angesiedelt sein soll. Vorrangig geht es dabei um die Einbindung der Zivilgesellschaft, die Mitwirkung an der Überwachung der UN-BRK-Umsetzung und um die Durchführung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen. Diese Aufgaben sind faktisch schon immer von der oder dem Landesbeauftragten wahrgenommen worden. Beispielhaft sollen das Netzwerk behinderter Frauen und der Inklusionsrat (Netzwerk kommunaler Beiräte und Beauftragter) genannt sein. Ein zusätzlicher Aufwand durch das Gesetz kann insoweit also nicht festgestellt werden.

2. Die in § 4 Abs. 2 angesprochenen angemessenen Vorkehrungen werden im Einzelfall Kosten verursachen. Da im Sinne des Gesetzes nur solche Vorkehrungen als angemessene Vorkehrungen gelten, die öffentliche Stellen nicht unverhältnismäßig belasten, wird der Kostenaufwand aber gering sein. Entsprechend der Begründung zu § 4 ist für die öffentlichen Stellen mit der Nennung der angemessenen Vorkehrungen im Gesetz auch keine neue Verpflichtung verbunden.
3. Die Umsetzung des § 4 a wird den Verwaltungsaufwand bei der Besetzung von Gremien geringfügig erhöhen. Nennenswerte zusätzliche Kosten sind dadurch aber nicht zu erwarten.
4. Die in § 6 Abs. 1 vorgesehene Erweiterung des Adressatenkreises auf Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen wird nur geringfügige Mehrkosten zur Folge haben. Vorrangig werden weiterhin Menschen mit Hör- oder Sprachbehinderung die vorgesehenen Rechte einfordern. Die neue Verpflichtung der Hochschulen gegenüber Studierenden mit Hör- oder Sprachbehinderungen oder mit anderen Kommunikationsbeeinträchtigungen, Prüfungen in Einzelfällen in Gebärdensprache durchzuführen, wird zwar jeweils zusätzliche Kosten bedingen, die Gesamtzahl der Studierenden, die solche Prüfungen beanspruchen werden, ist aber gering. Die Gesellschaft der Europäischen Gebärdensprach-Universität Bad Kreuznach e. V. hatte die Zahl der gehörlosen Studierenden in Deutschland mit 100 geschätzt (<http://www.bildungsexperten.net/bildungschannels/studium/vorlesung-in-gebaerdensprache/> -Stand: 6. Februar 2017).

Zusätzliche Haushaltsmittel des Landes müssen vor diesem Hintergrund nicht zur Verfügung gestellt werden. Vielmehr werden die betroffenen Universitäten und Hochschulen die gegebenenfalls erforderlichen Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetscherinnen oder Gebärdensprachdolmetschern aus ihren jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln erwirtschaften können.

5. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 müssen Neubauten öffentlicher Stellen nunmehr nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie in der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vorgegeben, barrierefrei gestaltet werden. Diese Verpflichtung ergibt sich für zahlreiche öffentliche Gebäude aber bereits unmittelbar aus § 49 Abs. 2 NBauO. Für große Um- oder Erweiterungsbauten bleibt es bei einer Sollvorschrift. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die Änderung des Satzes 1 keine oder nur geringfügige haushaltmäßige Auswirkungen haben wird.
6. Nach § 7 Abs. 3 sind öffentlichen Stellen verpflichtet, die Barrierefreiheit bei Anmietung der von ihnen genutzten Bauten zu berücksichtigen. Mehrkosten entstehen hierdurch nicht. Im Ergebnis konkretisiert die Regelung die sich aus § 1 Abs. 1 ergebenden Verpflichtungen.
7. Die Aufnahme des Wortes „Allgemeinverfügungen“ in § 8 Abs. 1 und 2 wird keine nennenswerten Kosten zur Folge haben. Die Erweiterung des Adressatenkreises in Absatz 2 auf Menschen

mit Behinderungen wird ferner geringfügige Mehrkosten verursachen. Es wird davon ausgegangen, dass in Einzelfällen insbesondere Übersetzungen in Leichte Sprache erforderlich werden könnten. Eine Haushaltsrelevanz wird dafür aber nicht gesehen.

8. Die Aufnahme und Durchführung von Zielvereinbarungsverhandlungen im Sinne des § 13 a werden im Rahmen des laufenden Geschäfts der öffentlichen Stellen zu leisten sein. Der entstehende Verwaltungsaufwand ist überschaubar. So ist in dem Zielvereinbarungsregister des Bundes im Kalenderjahr 2015 letztmalig eine Zielvereinbarungsverhandlung angekündigt worden. Unter der Überschrift „abgeschlossene und beendete Zielvereinbarungsverhandlungen“ finden sich Einträge bis 2010. Verwaltungsentlastungen sind durch Zielvereinbarungen durchaus möglich, weil die Ergebnisse auch befriedigenden Charakter haben können. Haushaltsmäßige Auswirkungen werden insgesamt aber nicht erwartet. Zum Zielvereinbarungsregister wird auf die Ausführungen zu Nummer 1 hingewiesen.
9. Für die Errichtung und den Betrieb eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit nach § 15 werden zusätzliche Kosten entstehen. Im Rahmen der Umsetzung muss ein anderer „Träger“ gefunden werden. Ausgehend von den in der Begründung zu dieser Regelung getroffenen Feststellungen (siehe Besonderer Teil dieser Begründung zu Artikel 1 Nr. 16) wird davon ausgegangen, dass hierfür zunächst Kosten in Höhe von 100 000 Euro entstehen werden. Diese werden im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung erwirtschaftet.
10. Zur Frage, ob ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung (Konnexität) zu regeln ist, kann zunächst festgestellt werden, dass die zu den Nummern 2, 3, 5, 6 und 8 getroffenen Feststellungen gleichermaßen für die kommunalen Gebietskörperschaften gelten.

Im Rahmen der Umsetzung des § 4 a werden den kommunalen Gebietskörperschaften danach keine Kosten entstehen, die an dieser Stelle ausgewiesen werden müssten. Eine solche Aussage kann auch für den § 7 getroffen werden. Auf die klarstellende Regelung im Absatz 1, „wie in der Niedersächsischen Bauordnung vorgegeben“, wird in diesem Zusammenhang hingewiesen. Für den Neubau einer Schule oder einer Kindertagesstätte sind beispielsweise die Regelungen des § 49 Abs. 2 Nr. 5 bzw. Nr. 7 NBauO maßgeblich. § 7 Abs. 3 beinhaltet, wie oben ausgeführt, ferner keine neue Verpflichtung. Geringfügige Mehrkosten werden durch die Erweiterung des Adressatenkreises in § 8 Abs. 2 erwartet. Der Bund hat in dem Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsgesetzes (siehe BT-Drs. 18/7824) ausgeführt, dass rund 200 000 Bürgerinnen und Bürger dreimal jährlich von der Möglichkeit Gebrauch machen könnten, Erläuterungen in Leichter Sprache anzufordern. Er hat hierfür einen Aufwand von sieben Minuten angenommen und einen Erfüllungsaufwand für alle Bundesbehörden, Sozialleistungsträger sowie andere Behörden, die Sozialverwaltungsverfahren durchführen, ermittelt. Hiervon ausgehend und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass § 8 Abs. 2 lediglich eine Gesetzeslücke schließt und nur dann anzuwenden ist, wenn andere Regelungen nicht greifen, wird eine Kostenbelastung der kommunalen Gebietskörperschaften wie folgt geschätzt: In Niedersachsen könnten etwa 20 000 Menschen (10 Prozent) betroffen sein. Eine Anwendung des § 8 Abs. 2 wird bei etwa 2 000 Menschen im Jahr in Betracht kommen. Kommunale Gebietskörperschaften werden in 1 000 bis 1 250 Fällen durchschnittlich eine Stunde Aufwand haben; die vom Bund genannten sieben Minuten beziehen sich auf standardisierte Textbausteine und greifen hier nicht. Als Stundensatz wird ein Betrag in Höhe von 65 Euro angesetzt. Dabei sind jährliche Personalkosten zuzüglich Arbeitsplatzkosten in Höhe von rund 100 000 Euro (Mittelwert Besoldungsgruppen A 11 und A 12 sowie Entgeltgruppe 12) auf eine Arbeitsstunde umgerechnet worden. Im Ergebnis beträgt der Kostenaufwand für die kommunalen Gebietskörperschaften 81 250 Euro.

§ 11 Abs. 4 verpflichtet die Kommunen, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen u. a. durch die Erteilung von Auskünften zu unterstützen. Es wird davon ausgegangen, dass Auskunftersuchen nur in wenigen Einzelangelegenheiten erfolgen werden. Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen geht von 10 bis 15 Ersuchen im Jahr aus. Hierfür wird ein Aufwand der um Auskunft gebetenen kommunalen Gebietskörperschaft von durchschnittlich drei Stunden geschätzt. Es werden den Kommunen somit Kosten in Höhe von 2 925 Euro entstehen.

§ 12 a Abs. 3 spricht den freiwilligen und bereits bestehenden Zusammenschluss von kommunalen Beiräten und Beauftragten an. Eine konnexitätsrechtliche Relevanz ist hier nicht gegeben.

Die Verpflichtung der kommunalen Gebietskörperschaften, Zielvereinbarungsverhandlungen im Sinne des § 13 a Abs. 1 aufzunehmen, wird allenfalls geringfügige Kosten verursachen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich fünf bis zehn kommunale Gebietskörperschaften insoweit gefordert sein werden. Der durchschnittliche Aufwand wird etwa 20 Stunden betragen, was einen Kostenaufwand in Höhe von 13 000 Euro ergibt.

Die Regelung eines finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung ist bei den insoweit geschätzten Kosten in Höhe von rund 100 000 Euro nicht erforderlich.

VIII. Wesentliches Ergebnis der Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Der Gesetzentwurf ist 60 Verbänden und Organisationen mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übermittelt worden. Stellungnahmen eingegangen sind von:

- der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens,
- der Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
- der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen,
- dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen,
- dem Niedersächsischen Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen,
- dem Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V.,
- dem Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V.,
- dem Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V.,
- dem Gehörlosenverband Niedersachsen e. V.,
- dem Deutschen Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V.,
- der Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V.,
- dem Deutschen Verein der Blinden- und Sehbehinderten in Studium und Beruf,
- der Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen,
- dem Behindertensportverband Niedersachsen e. V.,
- dem Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V.,
- der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen,
- dem Landesverband der Bewohnerververtretungen,
- der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- dem Katholischen Büro Niedersachsen,
- dem Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Niedersachsen e. V.,
- dem Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V.,
- dem Niedersächsischen Beamtenbund und Tarifunion,
- der Kommunalgewerkschaft Niedersachsen,
- der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Bremen e. V.,
- dem Landeselternrat Niedersachsen,
- dem Landesfrauenrat Niedersachsen e. V.,

- dem Niedersächsischen Landesjugendhilfeausschuss,
- der Architektenkammer Niedersachsen,
- der Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- der Ingenieurkammer Niedersachsen,
- der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen,
- der Landesvertretung der Handwerkskammern Niedersachsen und
- der Zahnärztekammer Niedersachsen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens kritisiert die im Allgemeinen Teil Abschnitt VII dieser Begründung („Kosten und haushaltmäßige Auswirkungen“ - Nr. 10) getroffene Feststellung, dass der die Konnexität auslösende Schwellenwert nicht überschritten wird. Sie fordert ferner die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen und der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen haben sich ebenfalls kritisch mit den in der Gesetzesbegründung getroffenen Aussagen zu den Kosten und haushaltmäßigen Auswirkungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis wird insbesondere eine Erhöhung des in § 14 NBGG (Leistungen für Aufwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften) genannten Betrags in Höhe von 1,5 Millionen Euro gefordert.

Die Problematik ist auf der Arbeitsebene mit Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände am 28. Januar 2020 erörtert worden. Zur Frage von belastbaren Zahlen ist seitens der Vertretungen der kommunalen Spitzenverbände eine Befragung repräsentativer Landkreise und kreisfreier Städte angesprochen worden. Die Ergebnisse wurden dann am 12. Februar 2020 wie folgt schriftlich mitgeteilt (Auszug):

„Bei der Auswertung haben wir (NST und NLT) nur die Kosten berücksichtigt, die tatsächlich bereits angefallen sind (Gebärdensprache und Beirat) oder anhand konkreter Erfahrungswerte nachvollziehbar berechnet worden sind (Inklusionskonferenz, Inklusionsbericht, Unterstützung LBB).

Es haben sich folgende Korridorwerte für die einzelnen Bereiche ergeben:

- Gebärdensprache und Kommunikation 0,007 bis 0,09 Euro pro Einwohner
- Kommunaler Beirat 0,006 bis 0,14 Euro pro Einwohner
- Inklusionskonferenz 0,018 bis 0,2 Euro pro Einwohner
- Inklusionsbericht 0,042 bis 0,65 Euro pro Einwohner
- Unterstützung der LBB 0,023 bis 0,036 Euro pro Einwohner.

Die Breite der Korridore erklärt sich mit den unterschiedlichen Strukturen und einer unterschiedlichen Inanspruchnahme der vom NBGG umfassten Bereiche. Es wird jedoch übereinstimmend darauf hingewiesen, dass bei allen Ausgaben in diesen Bereichen in den letzten Jahren eine steigende Tendenz festzustellen ist.

Insgesamt sind Kosten in einem Korridor von 0,083 bis 1,116 Euro angefallen. Betrachtet man den Mittelwert, ergibt sich ein landesweiter Durchschnittswert von **0,5995 Euro pro Einwohner**.

Dabei haben wir mit der Einwohnerzahl des LSN zum 30.09.2019 gerechnet (7 997 462 Einwohner).

Konkrete Angaben über Kosten für Zielvereinbarungen konnten nicht gemacht werden. Aus der Mitte der zugelassenen kommunalen Träger im SGB II wird jedoch darauf hingewiesen, dass der dortige Zielvereinbarungsprozess regelmäßig nicht unerhebliche personelle Ressourcen bindet.

Der Niedersächsische Städte- und Gemeindebund hat ebenfalls stichprobenhaft kreisangehörige Gemeinden zur Auskömmlichkeit der Leistungen nach § 14 NBGG befragt. Festzustellen ist, dass diese so gering sind, dass sie nicht einmal ansatzweise dazu geeignet sind, die Aufgaben nach dem NBGG auszufinanzieren.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir erneut auf die nach wie vor ungelöste Problematik der finanziellen Folgen der mit dem Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 217) eingeführten Rechtspflicht zur barrierefreien Ausgestaltung von Websites und mobilen Anwendungen hinweisen. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Drs. 18/1055, Seite 5) belaufen sich die Kostenfolgen bei den Kommunen auf 8 000 000 Euro, verteilt auf die Kalenderjahre 2019 bis 2021. Stadt Braunschweig teilte uns beispielsweise mit, dass ein Kostenvoranschlag für die Umstellung der städtischen Website in Bezug auf Barrierefreiheit für die Stadt eingeholt wurde. Das Angebot beläuft sich auf einen Betrag i. H. v. über 22 000 Euro. Und die Beschaffung bspw. von „ReadSpeaker“ als Möglichkeit, sich die Webseite des Landkreises Stade vorlesen zu lassen, verursacht jährlich wiederkehrende Kosten von mehr als 1 000 Euro.“

Der angesprochene Mittelwert in Höhe von 0,5995 Euro pro Einwohnerin und Einwohner würde bei den angegebenen 7 997 462 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Betrag in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro ergeben.

Allein für die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen, Inklusionskonferenzen durchzuführen und Inklusionsberichte zu erstellen, müsste nach den Angaben der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens im Ergebnis von einem Betrag in Höhe von 3,6 Mio. Euro ausgegangen werden. Die Aufnahme einer entsprechenden Regelung ist aber nicht mehr beabsichtigt.

Eine Erhöhung des in § 14 NBGG genannten Betrages wird deshalb und aus folgenden weiteren Gründen für nicht gerechtfertigt gehalten:

Bei den von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens genannten Kosten für Gebärdensprachdolmetschung und Kommunikationsunterstützung ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich, weil das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz insoweit nur eine gesetzliche Lücke schließt. Der entsprechende Aufwand der kommunalen Gebietskörperschaften wird vielfach durch andere gesetzliche Bestimmungen, beispielsweise durch die Sozialgesetzbücher, bedingt.

Zu den Kosten für kommunale Beiräte wird angemerkt, dass nur die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 12 Abs. 4 NBGG zur Einrichtung entsprechender Gremien verpflichtet sind. Eine Ausweitung ist in dem Gesetzentwurf nicht beabsichtigt. Zur Finanzierung erhalten die genannten kommunalen Gebietskörperschaften, die bei der Umsetzung dieser Regelung keine weiteren Vorgaben beachten müssen, aktuell nach § 14 Abs. 3 NBGG 5 000 Euro jährlich.

Die „Unterstützung“ der oder des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ist bisher nicht gesetzlich geregelt. Es ist nun beabsichtigt, die bisherige Ausnahmeregelung für die kommunalen Gebietskörperschaften zu streichen. Die angegebenen Korridorwerte von 0,023 bis 0,036 Euro können insoweit nicht nachvollzogen werden. An der Feststellung, dass es nur wenige Anlässe geben wird, die ein entsprechendes Handeln der kommunalen Gebietskörperschaften erforderlich machen, wird festgehalten.

Bei der mit dem Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 25. Oktober 2018 erfolgten Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 handelt es sich auch nicht um eine „ungelöste Problematik“. Ausweislich des von den Fraktionen der SPD und der CDU am 11. Juni 2018 eingebrachten Gesetzentwurfs (Drs. 18/1055) war die Regelung eines finanziellen Ausgleichs nach Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung nicht erforderlich, weil mit dem Gesetz ausschließlich eine europarechtliche Vorgabe umgesetzt wurde.

Der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, eine Regelung zur Kostenevaluation aufzunehmen, ist ferner mit dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs Rechnung getragen worden.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland – Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., der Gehörlosenverband Nie-

dersachsen e. V. und der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V. fordern die Aufnahme einer Regelung, mit der die Landesregierung verpflichtet wird, die Auswirkungen des Gesetzes zu überprüfen.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Die Umsetzung der UN-BRK ist eine Daueraufgabe, die es erforderlich macht, sich regelmäßige mit allen gesellschaftlichen Kräften über Fragen der Inklusion und Partizipation von Menschen mit Behinderungen sowie über Fragen der Bewusstseinsbildung auszutauschen. Im Rahmen dieses Prozesses ist eine Überprüfung und Bewertung der Aktionspläne Inklusion vorgesehen. Die Novellierung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes erfolgt, wie oben beschrieben, auch auf der Grundlage dieser Aktionspläne. Sie wird also Gegenstand dieser und künftiger Prüfungen sein. Die Aufnahme einer besonderen Überprüfungspflicht in das Gesetz ist deshalb nicht erforderlich.

Die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. fordert Regelungen, zu bewusstseinsbildenden Maßnahmen sowie zu Fort- und Weiterbildungsangeboten zur UN-BRK, zur Förderung des freiwilligen sozialen Engagements, zur Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderungen beim öffentlichen Personenverkehr und zur Förderung von Fahrten zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, die nicht über Vorschriften des Sozialgesetzbuchs gewährleistet werden können.

Der Landesverband Psychiatrie-Erfahrener Niedersachsen e. V. fordert Regelungen zur Barrierefreiheit für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, ein Recht auf Hinzuziehung von Vertrauenspersonen, die Abschaffung der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Regelungen zur Rehabilitation und Teilhabe sowie zur Verbesserung der Beschwerdewege.

Eine Umsetzung erfolgt nicht. Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz kann nicht alle Maßnahmen abbilden, die im Rahmen der Umsetzung der UN-BRK diskutiert werden. Es ist der falsche Ort für Regelungen zur Gestaltung des öffentlichen Personenverkehrs. Es ist auch kein Leistungsgesetz.

Auf die wesentlichen Kritikpunkte und Vorschläge, die zu den einzelnen Regelungsabsichten vorgebracht worden sind, wird im Besonderen Teil dieser Begründung eingegangen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 1):

Die neue Fassung knüpft an die alte Fassung an und nennt insoweit drei zentrale Ziele:

- Benachteiligungen beseitigen und verhindern,
- die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erreichen und
- die selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen.

Der Hinweis auf die Verpflichtung aus Artikel 4 UN-BRK bringt zum Ausdruck, dass das Gesetz eng an der UN-BRK mit ihren Leitgedanken Inklusion und Partizipation ausgerichtet ist und zu ihrer Umsetzung beitragen soll. Diese Ausrichtung wird durch die Erweiterungen des zweiten Ziels um die Worte „in allen Lebensbereichen“ und des dritten Ziels um die Worte „in Würde und die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit“ bekräftigt.

Die Verwirklichung von Inklusion und Partizipation im Sinne der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Auch wenn sich das Gesetz nur an „öffentliche Stellen“ wendet, soll der Bezug auf die „Gesellschaft in allen Lebensbereichen“ deutlich machen, dass die Umsetzung der UN-BRK alle gesellschaftlichen Kräfte fordert.

Die Erweiterung des dritten Ziels um die Worte „in Würde“ trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich bei der UN-BRK um eine Menschenrechtskonvention handelt, die dem „Empowerment“ (das heißt der Stärkung im Sinne von „Ermächtigung“) der Menschen mit Behinderungen dient. Voraus-

setzung eines jeden menschenrechtlichen Empowerments ist aber das Bewusstsein der Menschenwürde, der eigenen Würde und der Würde der anderen. In der UN-BRK wird vor diesem Hintergrund der Begriff der Würde an verschiedenen Stellen aufgegriffen, beispielsweise als Gegenstand der notwendigen Bewusstseinsbildung in Artikel 8 Abs. 1 Buchst. a UN-BRK.⁷⁾

Durch die Erweiterung des dritten Ziels um „die volle Entfaltung der Persönlichkeit“ werden das aktive Element und damit der Gedanke von Inklusion und selbstbestimmter Teilhabe deutlicher hervorgehoben.

Absatz 2 dient der Klarstellung. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG sind die Landesverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend verpflichtet.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen regen an, die in Absatz 1 vorgesehene Zielbeschreibung im Ergebnis um den Satz „Dabei wird ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.“ zu ergänzen.

Eine Berücksichtigung ist erfolgt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., die Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen fordern eine Ausgestaltung des Absatzes 2 als „Ist-Vorschrift“.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Von der beabsichtigten „Soll-Vorschrift“ kann nur in besonderen Ausnahmesituationen (bei „atypischen Fällen“) abgewichen werden. Insoweit ist mit der vorgesehene Fassung ein hoher Grad der Verbindlichkeit vorgegeben.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. und der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. fordern eine Einbeziehung der Privatwirtschaft.

Der Gesetzentwurf sieht bereits eine Einbeziehung der Wirtschaft und Zivilgesellschaft in dem neuen § 13 a („Zielvereinbarungen“) vor. Weitergehende Regelungen werden für nicht geboten erachtet, weil die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. EU Nr. L 151 S. 70) in nationales Recht abzuwarten bleibt.

Zu Nummer 2 (§ 2):

Die Nennung der „Zusammenschlüsse in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform“ in Absatz 1 dient der Klarstellung des Anwendungsbereichs des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes. Es soll sichergestellt werden, dass die Regelungen des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes zu beachten sind, wenn beispielsweise Kommunale Gebietskörperschaften ihre Aufgaben (z. B. Müllbeseitigung, Wasser- und Abwasserversorgung, Öffentlicher Personennahverkehr) öffentlich-rechtlichen Anstalten übertragen haben. In Nummer 2 ist ferner das Wort „Staatsanwaltschaften“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt worden, weil auch andere Behörden, beispielsweise der Polizei, des Zolls und der Steuerfahndung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 tätig werden können.

Absatz 2 definiert den Begriff der Behinderung in Anlehnung an Artikel 1 UN-BRK und entspricht dem § 3 BGG. Die Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung dient der Rechtssicherheit.

⁷⁾ Siehe in diesem Zusammenhang auch den Essay „Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention“ von Heiner Bielefeld (Deutsches Institut für Menschenrechte, 3. aktualisierte und erweiterte Auflage 2009).

Nach Absatz 4 ist das für Soziales zuständige Ministerium staatliche Anlaufstelle im Sinne des Artikels 33 Abs. 1 UN-BRK. Mit der Umsetzung der UN-BRK sollen sich in den Vertragsstaaten wie Deutschland drei verschiedene Stellen beschäftigen: die staatliche Anlaufstelle („focal point“), die unabhängige Stelle (Monitoring-Stelle) und die staatliche Koordinierungsstelle. Die staatliche Anlaufstelle soll allgemein für Angelegenheiten zur Durchführung der UN-BRK eingerichtet werden. Die Zuordnung an das für Soziales zuständige Ministerium ist insoweit sachgerecht. Mit der Aufnahme der staatlichen Anlaufstelle in das Gesetz soll die hohe Bedeutung der UN-BRK für Niedersachsen herausgestellt werden. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Umsetzung der UN-BRK eine Daueraufgabe werden wird.

Auf der Ebene des Bundes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die staatliche Anlaufstelle, das Deutsche Institut für Menschenrechte nimmt die Aufgabe der Monitoringstelle / unabhängigen Stelle wahr und die oder der Bundesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen wirkt als die staatliche Koordinierungsstelle.

Eine unabhängige Stelle soll in Niedersachsen nicht eingerichtet werden; stattdessen wird, wenn erforderlich, auf die Expertise der unabhängigen Stelle auf Bundesebene zurückgegriffen. Die Koordinierungsstelle wird mit diesem Gesetz bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (siehe § 11 Abs. 2) angesiedelt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., der Deutsche Verein der Blinden- und Sehbehinderten in Studium und Beruf, die Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen und die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen fordern Änderungen des Absatzes 1. Die Erweiterung des Begriffes „öffentliche Stellen“ analog der in § 9 Abs. 1 vorgenommenen Definition wird in einigen Stellungnahmen gefordert. Die Streichung der Ausnahmeregelungen ebenso.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Die bisherige Regelung zum Anwendungsbereich hat sich bewährt. Eine Ausnahme für Sparkassen ist nach wie vor aus Wettbewerbsgründen geboten. Die Gründe für die weiteren Ausnahmen bestehen ebenfalls noch. Weil neben Gerichten und Staatsanwaltschaften auch Behörden Aufgaben der in Nummer 2 genannten Bereiche wahrnehmen können, ist eine entsprechende Ergänzung erforderlich.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen kritisiert die in Absatz 2 vorgesehene Definition des Begriffs „Behinderung“ insoweit, als hier „langfristige ... Beeinträchtigungen“ vorausgesetzt werden. Der Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. weist darauf hin, dass der Begriff Behinderung nicht beim Menschen selbst anzusiedeln ist, sondern in der Gesellschaft und Umwelt.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die entsprechende Regelung des Bundes übernommen worden.

Zu Nummer 3 (§§ 3 und 4):

Zu § 3:

Die neue Fassung des § 3 entspricht dem § 2 BGG. Eine Übernahme des Wortlauts der bundesgesetzlichen Regelung wird für erforderlich gehalten, weil diese nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG von den Landesverwaltungen und den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu beachten ist, soweit Bundesrecht ausgeführt wird. Die Übernahme dient insoweit der Rechtssicherheit.

§ 2 BGG ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 10. Juli 2016 neu gefasst worden. Auf die Begründung (siehe BT-Drs. 18/7824, S. 32 und 33) wird insoweit hingewiesen.

Absatz 1 zielt darauf ab, dafür zu sensibilisieren, dass Frauen mit Behinderungen Benachteiligungen wegen mehrerer Gründe (Behinderung und Geschlecht) ausgesetzt sind. Der Aspekt der mehrfachen Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen wird auch in Artikel 6 UN-BRK angesprochen.

Mit Absatz 2 wird die Situation von Menschen mit Behinderungen angesprochen, die unter mindestens eine weitere Benachteiligungsschutzkategorie des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes fallen. Öffentliche Stellen sollen sensibilisiert werden im Hinblick auf die besonderen Benachteiligungsrisiken von Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Geschlechtsidentität, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Alters. Die Regelung dient insoweit auch der Klarstellung, dass die Hervorhebung der besonderen Belange von Frauen mit Behinderungen in Absatz 1 nicht einschränkend auf andere Benachteiligungskategorien zu verstehen ist.

Die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. schlägt eine neue Fassung des § 3 vor.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Die oben angegebenen Gründe für die Übernahme der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung sind so gewichtig, dass keine davon abweichende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Zu § 4:

Die neue Fassung entspricht dem § 7 BGG. Eine Übernahme des Wortlauts der bundesgesetzlichen Regelung wird für erforderlich gehalten, weil diese nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG von den Landesverwaltungen und den landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen zu beachten ist, soweit Bundesrecht ausgeführt wird. Die Übernahme dient insoweit der Rechtssicherheit.

§ 7 BGG ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Behindertengleichstellungsrechts vom 10. Juli 2016 neu gefasst worden. Auf die Begründung (siehe BT-Drs. 18/7824, S. 34 und 35) wird insoweit hingewiesen.

Danach erfolgt mit dem in Absatz 1 aufgenommenen Satz 3 eine klarstellende Anpassung an das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz. Sexuelle Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG stellen auch dann eine Benachteiligung dar, wenn kein Bezug zu einer der in § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 AGG genannten Konstellationen besteht. Die Regelung greift also auch im Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern mit öffentlichen Stellen. Die Regelung kommt vor allem Frauen mit Behinderungen zugute, weil besonders Frauen als gefährdet angesehen werden, von Belästigungen oder sexuellen Belästigungen betroffen zu sein.

Zur Verankerung des Konzepts der angemessenen Vorkehrungen der UN-BRK wird in der oben angegebenen Begründung der klarstellende und auf Transparenz zielende Hintergrund angegeben. Für die öffentlichen Stellen ergibt sich danach keine neue Verpflichtung. Aus Gründen der Rechtsklarheit soll deklaratorisch an verfassungsrechtliche Vorgaben und an Vorgaben der UN-BRK angeknüpft werden. In der Begründung wird ferner auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot nach Artikel 3 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes (Beschluss vom 8. Oktober 1997, 1 BvR 9/97) hingewiesen. Hierin wird ausgeführt, dass „eine Benachteiligung auch bei einem Ausschluss von Entfaltung- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt gegeben sein (kann), wenn dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Förderungsmaßnahme hinlänglich kompensiert wird.“ Das Bundesverfassungsgericht hatte damit schon im Einzelfall gebotene Vorkehrungen im Blick, die erforderlich sind, um nicht zu benachteiligen.

In der Gesetzesbegründung zum Bundesgesetz wird außerdem darauf hingewiesen, dass von der Rechtsprechung anerkannt ist, dass das Diskriminierungsverbot nach Artikel 5 Abs. 2 UN-BRK unmittelbar anzuwenden ist. Nach Artikel 2 umfasst Diskriminierung auch die Versagung einer angemessenen Vorkehrung; danach sind angemessene Vorkehrungen „notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.“

Ob eine Benachteiligung wegen Versagung angemessener Vorkehrung vorliegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Die Ermöglichung und Schaffung angemessener Vorkehrungen kann deshalb durch ein Gesetz grundsätzlich nur allgemein gefordert werden.

Die Pflicht, angemessene Vorkehrungen zu treffen, wird unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Begriffsbestimmung begrenzt. Öffentliche Stellen sind danach nicht zur Vornahme entsprechender Maßnahmen verpflichtet, wenn sie dadurch unverhältnismäßig oder unbillig belastet werden. Im

Rahmen der Prüfung üben sie pflichtgemäß Ermessen aus. Entsprechend dem Grundsatz der materiellen Beweislast liegt das Beweislastrisiko bei ihnen.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V., der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. und der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss regen die Nennung weiterer Personengruppen wie „Geschlecht Divers“, „Kinder und Familien“, „Mädchen“, „Frauen und Männer mit Behinderungen“ an. Der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. fordert ferner die Festschreibung einer Beweislastumkehr.

Der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss regt eine Ergänzung des § 4 Abs. 3 an, wonach bei der Anwendung von Gesetzen, die Kinder, Jugendliche und deren Familien betreffen, den besonderen Belangen von Eltern mit Behinderungen und Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen ist.

Die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. schlägt eine neue Fassung des § 4 vor.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Die oben angegebenen Gründe für die Übernahme der entsprechenden bundesgesetzlichen Regelung sind so gewichtig, dass keine davon abweichende Vorschrift in das Gesetz aufgenommen werden soll.

Zu Nummer 4 (§ 4 a):

Mit der Aufnahme einer Vorschrift zur angemessenen Besetzung von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Beiräten und gleichartigen Gremien der öffentlichen Stellen durch Menschen mit Behinderungen wird dem in der UN-BRK verankerten Partizipationsgedanken Rechnung getragen. Unter Berücksichtigung des Tatbestandsmerkmals „angemessen“ wird bewusst ein Gestaltungsspielraum zugelassen, der insbesondere bei kleineren Gremien adäquate Lösungen zulässt. Auf die Aufnahme einer Quote ist deshalb auch verzichtet worden. Für größere Gremien kann aber § 154 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs als Lösungsansatz herangezogen werden. Die Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen in Gremien ab einer Größe von 20 Personen sollte sich danach an der 5-Prozent-Quote orientieren.

Von den in Satz 2 genannten Ausnahmetatbeständen sind beispielsweise die kommunalverfassungsrechtlich einzurichtenden Gremien erfasst.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens sieht in der Bestimmung einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung. Sie fordert eine Ausnahmeregelung für die Kommunen.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Zu den Kernelementen der UN-BRK gehört die volle und wirksame Partizipation von Menschen mit Behinderungen. Daraus ergibt sich, dass Menschen mit Behinderungen bei Prozessen der Entscheidungsfindung von Anfang an einbezogen werden; vielfach werden in diesem Zusammenhang Gremien im Sinne des § 4 a eingesetzt. Die üblichen Anhörungen reichen insoweit nicht aus. Vor diesem Hintergrund ist die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften als Entscheidungsebene vor Ort erforderlich. Im Übrigen ist die Vorschrift eher moderat gestaltet, wie die nachstehende Kritik anderer Verbände und Organisationen deutlich zeigt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., der Behindertensportverband Niedersachsen e. V., die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion fordern weitergehende Regelungen. Genannt werden im Wesentlichen „mehr Verbindlichkeit“, eine Dokumentations- und Begründungspflicht bei Nichteinhaltung und die Eröffnung des Rechtsweges.

Eine entsprechende Überarbeitung der Regelung ist nicht erfolgt. Es wird davon ausgegangen, dass den oben beschriebenen Vorgaben der UN-BRK ausreichend Rechnung getragen wird. Im Ergebnis handelt es sich um eine Kompromisslösung, die die Interessen der Selbstverwaltung und den Partizipationsgedanken der UN-BRK angemessen beachtet.

Zu Nummer 5 (§ 6):

In Absatz 1 wird der bisherige Adressatenkreis, Menschen mit einer Hör- oder Sprachbehinderung, auf Menschen mit Kommunikationsbeeinträchtigungen erweitert. Darüber hinaus sieht Satz 3 nun vor, dass mündliche Prüfungen und Leistungsfeststellungen an Hochschulen in staatlicher Verantwortung auf Antrag auch in Gebärdensprache durchgeführt werden können. Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Insofern ist grundsätzlich von der Eignung der Deutschen Gebärdensprache im Rahmen einer mündlichen Prüfung auszugehen. Die Frage, ob die Deutsche Gebärdensprache zur Abnahme entsprechender Prüfungen in jedem wissenschaftlichen Fachgebiet geeignet ist, wäre allerdings von den Hochschulen im Einzelfall zu prüfen. Sollten fachliche Gründe dieser Regelung entgegenstehen, wäre dies in die jeweiligen Prüfungsordnungen aufzunehmen.

Die Aufnahme der Verordnungsermächtigung in Absatz 3 wird für erforderlich gehalten, weil eine Verordnung klarstellende Vorgaben macht und damit eine einheitliche Verwaltungspraxis gewährleisten kann. Insbesondere die Beantwortung der Frage einer angemessenen Vergütung hat in der Vergangenheit gelegentlich Probleme bereitet.

Zu den beabsichtigten Änderungen haben sich die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Gehörlosenverband Niedersachsen e. V., der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Niedersächsische Landesjugendhilfeausschuss geäußert. Wesentliche Kritikpunkte sind die Nichterwähnung der „Leichten Sprache“ sowie die in Absatz 1 Satz 3 geregelte Ausnahme, wonach Hochschulen in staatlicher Verantwortung „anstelle einer mündlichen Prüfung oder Leistungsfeststellung eine Prüfung oder Leistungsfeststellung in schriftlicher Form oder (künftig auch) in Gebärdensprache“ durchführen müssen, „soweit der Prüfungs- und Leistungsfeststellungszweck nicht entgegensteht“. Gefordert wird, dass ein Recht auf Verwendung der Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen auch zur Wahrnehmung von Interessen in Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung, in einer Stellungnahme auch weit darüber hinaus, vorgegeben wird.

Der Gehörlosenverband Niedersachsen e. V. fordert die Streichung der Ausnahmeregelung im Ergebnis mit der Begründung, dass die Gebärdensprache bei mündlichen Prüfungen vollumfänglich geeignet ist.

Der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. kritisiert den „Schwerpunkt Gebärden“ und fordert im Ergebnis und im Zusammenhang mit Kommunikationshilfen ein Recht auf individuelle Nachteilsausgleiche für Studierende an Hochschulen, bei beruflichen Prüfungen und gleichgelagerten Fallgestaltungen.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Die „Leichte Sprache“ muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, weil sie zu den „geeigneten Kommunikationshilfen“ gehört. Die kritisierte Ausnahmeregelung wird weiterhin, auch im Hinblick auf die beabsichtigte Erweiterung um die Gebärdensprache, für erforderlich gehalten. Problemanzeigen zur Anwendung der bisherigen Ausnahmeregelung sind nicht bekannt. Die geforderte Erweiterung des Rechts auf Verwendung von Gebärdensprache und Kommunikationshilfen zur Wahrnehmung von Interessen in Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung und anderer Bereiche wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Notwendigkeit wird nicht gesehen, weil bereits über die Regelsysteme sachgerechte Lösungen im Einzelfall gefunden werden können. Die Kritik, dass die Regelung sich zu sehr mit dem Thema „Gebärden“ befasst, wird nicht geteilt. Auf die oben beschriebene Erweiterung des Adressatenkreises wird hingewiesen. Darüber hinaus zielt auch die Verordnungsermächtigung auf alle in Betracht kommenden Kommuni-

kationshilfen ab. Zu den geforderten Nachteilsausgleichen wird angemerkt, dass das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz hierfür der falsche Ort ist. Ansprüche über solche Teilhabeleistungen finden sich in den jeweiligen Leistungsgesetzen.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Für Neubauten öffentlicher Stellen sieht Absatz 1 eine barrierefreie Gestaltung vor; die bisherige „Soll-Vorschrift“ wird insoweit durch eine „Ist-Vorschrift“ ersetzt. Bei den großen Um- und Erweiterungsbauten bleibt es hingegen bei einer „Soll-Vorschrift“.

Das Niedersächsische Behindertengleichstellungsgesetz ist zum 1. Januar 2008 in Kraft getreten; die UN-BRK ist seit dem 26. März 2009 in Deutschland in Kraft. Auch § 49 Abs. 2 NBauO sieht für eine Vielzahl von baulichen Anlagen oder von Teilen von baulichen Anlagen Barrierefreiheit vor. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, für Neubauten eine verbindlichere Regelung zu treffen und Barrierefreiheit in diesem Bereich zum Standard zu machen.

Die Kostengrenze für große Um- oder Erweiterungsbauten betrug zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes 1 Millionen Euro (vgl. LT-Drs. 15/3801). Gemäß Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17. Dezember 2012 - II A 3 - H 1005/12/10007 wurde die Grenze angehoben, sodass nunmehr ein Um- oder Erweiterungsbau als „groß“ gilt, wenn die baulichen Maßnahmen ein Kostenvolumen in Höhe von 2 Millionen Euro überschreiten. Zur barrierefreien Gestaltung sollen die allgemein anerkannten Regeln der Technik berücksichtigt werden (vgl. DIN-Normen 18040/18041 zur Barrierefreiheit).

Absatz 2 entspricht weiterhin dem § 7 Abs. 2 NBGG.

Absatz 3 ist neu aufgenommen worden und entspricht dem § 8 Abs. 4 BGG. Mit der Ergänzung „bei gleicher Funktionalität und regionaler Verortung“ soll Einzelfällen Rechnung getragen werden, bei denen eine Umsetzung der Regelung daran scheitert, weil beispielsweise denkmalgeschützte Gebäude angemietet werden sollen bzw. bereits angemietet worden sind, der Zweck der Anmietung unter Berücksichtigung einer regionalen Ausrichtung erfolgt bzw. erfolgen soll und alternative Mietobjekte nicht zur Verfügung stehen. Mit dem Absatz 3 werden im Ergebnis die in § 1 Abs. 1 beschriebenen Ziele des Gesetzes konkretisiert. Die öffentlichen Stellen sollen diese Ziele verwirklichen und bei der Planung von Maßnahmen beachten. Es handelt sich vor diesem Hintergrund um eine sinnvolle Ergänzung, die im Ergebnis keine neue Verpflichtung beinhaltet. Sie berührt insoweit auch nicht das kommunale Selbstverwaltungsrecht über die sich aus § 1 ergebenden Verpflichtungen hinaus.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnt die in Absatz 1 vorgesehene Regelung einer „Ist-Vorschrift“ unter anderem aus Kostengründen ab. Sie weist darauf hin, dass bereits die aktuelle Fassung kostenintensiv ist. Für bestimmte Gebäude besteht aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft auch kein Bedarf für eine barrierefreie Gestaltung. Die Architektenkammer Niedersachsen und die Ingenieurkammer Niedersachsen kritisieren im Ergebnis eine fehlende Aussage zum Umfang der geforderten Barrierefreiheit. Sie weisen darauf hin, dass die Formulierung „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik“ den Rahmen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) beinhalten könnte. Ergänzend sprechen sie in diesem Zusammenhang auch die Begründung zu § 7 an, in der auf den § 49 NBauO hingewiesen wird. Eine Klarstellung wird angeregt. Auch der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion vermisst eine Definition des Tatbestandsmerkmals „allgemein anerkannte Regeln der Technik“.

Die Bedenken werden geteilt. In § 7 Abs. 1 wird nach „...allgemein anerkannten Regeln der Technik“ der Halbsatz „wie in der Niedersächsischen Bauordnung vorgegeben“ eingefügt.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., die Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen, der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V., die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen, die Konföderation evangelischer Kirchen

in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. und der Niedersächsische Beamtenbund und Tarifunion fordern im Wesentlichen eine „Ist-Vorschrift“ auch für Um- und Erweiterungsbauten und die Streichung der Ausnahmeregelungen.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Um- und Erweiterungsbauten können im Einzelfall bauliche Maßnahmen sein, die grundlegende Fragen der Barrierefreiheit nicht berühren. Die Beibehaltung der „Soll-Vorschrift“, die im Ergebnis ja auch eine hohe Bindungswirkung hat, macht auch vor diesem Hintergrund Sinn.

Der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V. regt unter Hinweis auf § 8 Abs. 4 BGG die Aufnahme einer Regelung an, die die Beachtung der Barrierefreiheit durch öffentliche Stellen auch bei der Anmietung von Gebäuden vorgibt.

Der Anregung wird gefolgt. § 7 ist um einen neuen Absatz 3 ergänzt worden.

Zu Nummer 7 (§ 8):

In Absatz 1 ist entsprechend dem § 10 BGG das Wort „Allgemeinverfügungen“ aufgenommen worden. Im Ergebnis wird damit eine Gesetzeslücke geschlossen.

Nach Absatz 2 können künftig nicht nur blinde und sehbehinderte Menschen, sondern alle Menschen mit Behinderungen verlangen, dass ihnen Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke kostenfrei und in einer für sie geeigneten Form zugänglich gemacht werden, wenn dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Die Erweiterung trägt den Vorgaben des Artikels 21 UN-BRK Rechnung. So wird in Artikel 21 Buchst. b UN-BRK der Umgang mit Behörden angesprochen. Beispielsweise kann die Verwendung von „Leichter Sprache“ Menschen mit kognitiven Einschränkungen in die Lage versetzen, Verwaltungshandeln im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens besser nachvollziehen zu können.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens geht davon aus, dass die beabsichtigten Erweiterungen zu erheblichen Mehrkosten führen werden. Sie führt aus, dass insbesondere die gesamte Gestaltung der Unterlagen in „Leichter Sprache“ einen hohen personellen Einsatz erforderlich machen wird oder durch Fremdvergabe oder interne Schulung sicherzustellen ist.

Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Soweit Absatz 1 Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke anspricht, wird eine umfängliche barrierefreie Gestaltung erst auf Verlangen erforderlich. Die vorgesehene Erweiterung wird in Einzelfällen Übersetzungen in „Leichte Sprache“ erforderlich machen. Regulativ ist aber weiterhin der einschränkende Halbsatz „soweit dies zur Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“. Die angesprochenen Vordrucke müssen künftig ohnehin, soweit sie über eine Website verfügbar gemacht werden, barrierefrei gestaltet sein. Auf die §§ 9 ff. wird insoweit hingewiesen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Gehörlosenverband Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., der Deutsche Verein der Blinden- und Sehbehinderten in Studium und Beruf, die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Katholische Büro Niedersachsen fordern im Ergebnis weitergehende Regelungen. Genannt werden im Wesentlichen:

- Die Ergänzung des Absatzes 1 um das Tatbestandsmerkmal „unterschiedliche Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ...“,
- eine Verordnungsermächtigung zur weiteren Ausgestaltung der Vorgaben bzw. die analoge Anwendung der entsprechenden Bundesverordnung,
- eine Regelung zu „Verständlichkeit und Leichte Sprache“ wie in § 11 BGG und
- die Streichung der Einschränkung auf die Wahrnehmung von Rechten im Verwaltungsverfahren.

Absatz 1 wird entsprechend der Forderung durch Aufnahme des Tatbestandsmerkmals „unterschiedlichen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen“ geändert. Die weiteren Forderungen werden nicht berücksichtigt. Eine Ausgestaltung des § 8 im Rahmen einer Verordnung ist nicht erforderlich. Problemanzeigen sind nicht bekannt. Die Verwendung der „Leichten Sprache“ muss nicht ausdrücklich im Gesetz genannt werden. Durch die Erweiterung des Absatzes 2 auf Menschen mit Behinderungen werden Übersetzungen in „Leichte Sprache“ im Einzelfall eingefordert werden können. Die Begrenzung auf die Wahrnehmung der Rechte im Verwaltungsverfahren ist sinnvoll, zumal über das Instrument der angemessenen Vorkehrungen (siehe § 3) im Einzelfall Lösungen gefunden werden müssen.

Zu Nummer 8 (§ 9 c):

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 9 des Entwurfs vom 12. September 2019 (§ 9 d):

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., die Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen und der Behindertensportverband Niedersachsen e. V. fordern eine Beibehaltung des Absatzes 3.

Der Forderung wird entsprochen. Die in der vorherigen Fassung des Gesetzentwurfs unter Nummer 9 vorgesehene Streichung des § 9 d Abs. 3 wurde aus dem Gesetzentwurf genommen.

Zu Nummer 9 (§ 10):

Die Einfügung des Wortes „hauptamtlichen“ dient der Klarstellung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V., der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V., der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, der Landesverband der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e. V. fordern weitergehende Regelungen. Genannt werden im Wesentlichen:

- Die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen muss (aktuell soll) eine Person mit Behinderungen sein,
- im Einvernehmen mit dem Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen berufen und
- organisatorisch der Staatskanzlei zugeordnet werden.

Der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. fordert, die Amtszeit auf zwei Wahlperioden zu begrenzen, ein Vorschlagsrecht zur Abberufung für die Behindertenverbände sowie eine Zuständigkeit für die Abberufung durch die Staatskanzlei (bisher Landesregierung).

Die Forderungen werden nicht berücksichtigt. Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt. Es sind keine überzeugenden Gründe oder gar Notwendigkeiten für entsprechende Änderungen erkennbar.

Zu Nummer 10 (§ 11):

Absatz 1 Satz 1 definiert den Aufgabenbereich der oder des Landesbeauftragten aus redaktionellen Gründen neu. Satz 2 dient der Klarstellung. Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BGG sind die Landesverwaltungen und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen entsprechend verpflichtet.

Absatz 2 setzt die Vorgabe des Artikels 33 UN-BRK um. Für den staatlichen Koordinierungsmechanismus ist hierin keine allgemein gültige Definition oder Aufgabenbeschreibung vorgegeben. Im Ergebnis geht es um die Unterstützung bei der Umsetzung der UN-BRK, um die aktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft, insbesondere von Menschen mit Behinderungen und den maßgeblichen Verbänden und Institutionen, um eine Multiplikatorenfunktion und um die Bewusstseinsbildung im Sinne des Artikels 8 UN-BRK. Auf Bundesebene sind die Aufgaben des staatlichen Koordinierungsmechanismus dem Amt der oder des Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen zugeordnet. In Niedersachsen werden diese Aufgaben faktisch von dem oder der Landesbeauftragten bereits wahrgenommen. Beispielhaft sollen das Netzwerk behinderter Frauen und der Niedersächsische Inklusionsrat (Netzwerk kommunaler Beiräte und Beauftragter) genannt sein. Vor diesem Hintergrund wird der oder dem Landesbeauftragten die Aufgabe nun auch ausdrücklich zugeordnet.

Absatz 3 soll die Stellung der oder des Landesbeauftragten stärken, indem eine Begründungspflicht der Ministerien und der Staatskanzlei eingeführt wird, wenn ihre oder seine Vorschläge oder Anregungen nicht berücksichtigt werden. Diese Neuregelung geht zurück auf den Bericht der Landesregierung an den Landtag vom 25. August 2011 über die Überprüfung der Auswirkungen des Gesetzes (Drs. 16/3900). Die Begründung soll in geeigneter Weise erfolgen. Es kann in diesem Zusammenhang davon ausgegangen werden, dass grundsätzlich schriftlich begründet wird. Die Darlegung der Gründe im Rahmen eines Gesprächstermins kann beispielsweise aber auch im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt werden. Bei Äußerungen zu Gesetz- oder Verordnungsentwürfen im Rahmen einer Verbandsanhörung kann - die Formulierung „in geeigneter Weise“ lässt dies zu - entsprechend den Regelungen des § 39 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen verfahren werden.

In Absatz 4 wird die bisherige Ausnahmeregelung für Kommunen gestrichen. Die oder der Landesbeauftragte kann ihre oder seine Aufgaben nur erfüllen, wenn sie oder er in Einzelfällen auch auf die Unterstützung der Kommunen bauen kann.

Der mit dieser Regelung verbundene Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung ist geringfügig. Es wird jedenfalls davon ausgegangen, dass der Erfüllungsaufwand für die kommunalen Gebietskörperschaften überschaubar bleiben wird. Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird künftig eine staatliche Stelle zur Umsetzung der UN-BRK eingerichtet sein. Siehe dazu die Ausführungen zum Absatz 2. Auch vor diesem Hintergrund ist der beschriebene Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung begründet.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnt die Streichung der Ausnahmeregelung für Kommunen ab und sieht darin einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungshoheit.

Die Kritik wird nicht geteilt. Die kommunalen Gebietskörperschaften sind öffentliche Stellen im Sinne von § 2 Abs. 1 und 9. Wie bereits ausgeführt, nimmt die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen künftig die Aufgabe des staatlichen Koordinierungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 1 und 3 UN-BRK wahr. Eine Unterstützung auch durch die Kommunen ist dafür erforderlich. In ihrer Stellungnahme hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens darauf hingewiesen, dass die Kommunen einer von der Landesbeauftragten ausgesprochenen Bitte um Unterstützung schon heute Folge leisten. Insoweit handelt es sich eher um eine prinzipielle Kritik, für die durchaus auch Verständnis besteht. Bei Abwägung aller Argumente wird die Streichung der Ausnahmeregelung aber für notwendig erachtet. Sie macht deutlich, dass die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen als eine staatliche Stelle zur Umsetzung einer Menschenrechtskonvention auf die Unterstützung der kommunalen Gebietskörperschaften angewiesen ist und eine freiwillige Unterstützung in diesem Zusammenhang nicht mehr ausreichend sein kann.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., die Lebenshilfe - Landesver-

band Niedersachsen und der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V. begrüßen die in Absatz 2 vorgesehene Erweiterung der Aufgabe. Sie fordern dafür eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Allgemeinen Teil Abschnitt VII dieser Begründung („Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen“) getroffenen Aussagen (hier Nr. 1) hingewiesen. Danach geht es beim staatlichen Koordinierungsmechanismus um die Einbindung der Zivilgesellschaft, die Mitwirkung an der Überwachung der UN-BRK-Umsetzung und um die Durchführung von bewussten bildenden Maßnahmen. Weil diese Aufgaben faktisch schon immer von der oder dem Landesbeauftragten wahrgenommen werden, kann ein zusätzlicher Aufwand insoweit nicht festgestellt werden.

Zu Nummer 11 (§ 12):

Die Begründung zu der ursprünglich vorgesehenen Erweiterung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen ist gestrichen worden, weil eine entsprechende Regelung nicht mehr beabsichtigt ist. Absatz 2 Nr. 1 wird aber um „Selbstvertretungsorganisationen“ von Menschen mit Behinderungen ergänzt. Zur Klarstellung wird die gesetzliche Grundlage für Selbsthilfegruppen (§ 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB V) aufgenommen. Siehe hierzu die nachstehenden Ausführungen zu den Ergebnissen der Verbandsbeteiligung.

Absatz 2 Satz 3 ermöglicht die Festlegung von Vertretungen für das vorsitzende Mitglied sowie für die weiteren Mitglieder des Landesbeirates. Solche Regelungen wurden bereits im Rahmen der Überprüfung des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes im Jahr 2011 gefordert. Die Stellvertretungen der weiteren Mitglieder nehmen ihre Aufgaben ebenso wie die weiteren Mitglieder ehrenamtlich wahr (Absatz 2 Satz 4).

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen und die Landesvertretung Niedersachsen des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. regen an, die Überschrift der Vorschrift in „Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen“ zu ändern.

Der Anregung wird gefolgt.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. und der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V. fordern, in Absatz 2 Nr. 1 Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen aufzunehmen, zum Teil bei gleichzeitiger Streichung der Selbsthilfegruppen.

Die Forderung, Selbstvertretungsorganisationen von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich aufzunehmen, wird umgesetzt. Eine Streichung der Selbsthilfegruppen wird für nicht geboten erachtet. Sie verfolgen nach § 20 h SGB V das Ziel der gesundheitlichen Prävention und/oder Rehabilitation von bestimmten Personengruppen, die vielfach auch Menschen mit Behinderungen sind.

Die Landesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V., der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., die Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen und die Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen begrüßen die ursprüngliche Absicht den Landesbeirat um zwei Mitglieder zu vergrößern, die von der in § 12 a Abs. 3 genannten Landesarbeitsgemeinschaft vorgeschlagen werden sollten. Sie vertreten die Auffassung, dass die genannte Landesarbeitsgemeinschaft aber nur ein Mitglied im Landesbeirat stellen sollte.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. und der Behindertensportverband Niedersachsen e. V. lehnen im Ergebnis hingegen die insoweit beabsichtigte Regelung ab.

Auf eine entsprechende Vergrößerung des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen wird verzichtet. Selbst der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen hat sich für eine solche Streichung ausgesprochen. Eine Erhöhung der Zahl der Mitglieder auf „bis zu 22“ ist nicht mehr geboten. Dem Anliegen, dass der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen als Landesarbeitsgemeinschaft ein Vorschlagsrecht hat, wird mit der neuen Formulierung des § 12 a Abs. 3 Rechnung getragen.

Der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. fordert ein Veto-Recht des Landesbeirats bei allen Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen. Auch für Behindertenverbände wird ein solches Veto-Recht in besonderen Fällen gefordert.

Eine Berücksichtigung erfolgt aus grundsätzlichen Erwägungen nicht. Auf das Fehlen einer demokratischen Legitimation für so weitgehende Kompetenzen wird hingewiesen.

Der Behindertensportverband Niedersachsen e. V. fordert, weitere Gesellschaftsbereiche, wie Sport und Freizeit, in Absatz 2 Satz 2 aufzunehmen. Es gehe dem Verband auch darum, selbst im Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen vertreten zu sein.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Die genannte Regelung hat sich im Ergebnis bewährt. Der Behindertensportverband Niedersachsen e. V. gehört schon jetzt zu den Institutionen, die Vorschläge für eine Mitgliedschaft im Landesbeirat unterbreiten können.

Zu Nummer 12 (§ 12 a):

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 12 Abs. 4 NBGG.

In Absatz 2 wird der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen einer Selbstvertretungsorganisation gleichgestellt. Damit wird erreicht, dass diese Landesarbeitsgemeinschaft auch ein Vorschlagsrecht nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 für den Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen hat.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V. und der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. fordern, dass der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich in Absatz 2, aber auch in der Überschrift, genannt wird.

Die Forderung wird umgesetzt. In der Überschrift und im Absatz 2 wird der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen ausdrücklich erwähnt. Der Wegfall der in § 12 des ursprünglichen Gesetzentwurfs vorgesehenen Regelung, die Landesarbeitsgemeinschaft (also der Inklusionsrat) kann zwei Mitglieder für den Landesbeirat vorschlagen, macht eine weitere Anpassung des Absatzes 2 erforderlich.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens hat die ursprünglich beabsichtigte Aufnahme einer gesetzlichen Verpflichtung der Landkreise, Region Hannover, kreisfreien Städte, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen, Inklusionskonferenzen durchzuführen und Inklusionsberichte zu erstellen, als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung abgelehnt. Sie hat ferner eine erhebliche Kostenbelastung hierfür in Höhe von jährlich 3,6 Millionen Euro geschätzt. Diesen Vorhaltungen ist durch eine ersatzlose Streichung der beabsichtigten Regelungen Rechnung getragen worden.

Zu Nummer 13 (§ 13):

Die Vorschrift wird redaktionell an die Neufassung des § 4 angepasst.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V. und der Deutsche Verein der Blinden- und Sehbehinderten in Studium und Beruf fordern eine Erweiterung der Verbandsklagemöglichkeit auf die in den §§ 9 a und 9 b geregelten Vorgaben zur barrierefreien Informationstechnik.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Für den Bereich der Informationstechnik ist entsprechend der europarechtlichen Vorgaben ein Durchsetzungsverfahren zu regeln, mit dem § 9 d ist ein aufwändiges Schlichtungsverfahren eingeführt worden. Der Forderung einiger Verbände, den § 9 d Abs. 3 nicht zu streichen, wird, wie oben ausgeführt, nachgekommen. Bestimmte Verbände können danach die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens beantragen, wenn sie einen Verstoß einer öffentlichen Stelle gegen deren Pflichten nach den §§ 9 a und 9 b behauptet. Die Notwendigkeit, zusätzlich noch die Möglichkeit einer Verbandsklage einzuräumen, ist vor diesem Hintergrund nicht gegeben.

Der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. fordert die Streichung des Absatzes 2 Nr. 2, wonach eine Verbandsklage nicht zulässig ist, wenn ein Mensch mit Behinderung seine Rechte selbst durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgt, verfolgen kann oder hätte verfolgen können.

Eine Berücksichtigung erfolgt aus grundsätzlichen Erwägungen nicht.

Zu Nummer 14 (§ 13 a):

Eine Vorschrift zu Zielvereinbarungen findet sich im Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetz bisher nicht. Dagegen enthalten die Behindertengleichstellungsgesetze des Bundes sowie mehrerer Länder bereits entsprechende Regelungen. Mit dem Aktionsplan 2017/2018 hat die Landesregierung ebenfalls beschlossen, Zielvereinbarungen mit einer NBGG-Novelle gesetzlich zu regeln. Der Abschluss von Zielvereinbarungen erhöht die Flexibilität bei der Schaffung von Barrierefreiheit in Bereichen, die nicht durch besondere Regelungen hinreichend bestimmt sind.

Eine Einbeziehung der Kommunen wird für erforderlich gehalten, weil das Gemeinwesen und der Sozialraum vor allem in den Kommunen gestaltet werden und deshalb dort der wesentliche Ansatzpunkt ist, inklusive Sozialräume zu entwickeln. Es wird aber davon ausgegangen, dass Verbände eine Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen nur in wenigen Einzelfällen von kommunalen Gebietskörperschaften verlangen werden. Auf die nachstehenden Ausführungen zu den Bedenken der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens wird insoweit hingewiesen. Der Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht ist bei alledem vertretbar.

Gemäß Absatz 1 können Zielvereinbarungen zur Verwirklichung der Barrierefreiheit zwischen den Beteiligten in eigener Verantwortung getroffen werden. Durch Zielvereinbarungen können prioritäre Maßnahmen verabredet, aber auch durch eine zeitliche Streckung von Vorhaben finanzpolitische Spielräume genutzt werden. Die Gestaltung einer Zielvereinbarung bleibt den Beteiligten überlassen und soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse und Bedürfnisse in freier Verhandlung konsensual erfolgen. Das Recht der Verbände, die Aufnahme von Verhandlungen über Zielvereinbarungen einzufordern, kann den Prozess der Schaffung von Barrierefreiheit beschleunigen.

Absatz 2 sowie Absatz 3 enthalten Anforderungen, die bei der Gestaltung von Zielvereinbarungen zu beachten sind. Absatz 4 bestimmt, dass ein Zielvereinbarungsregister durch das für Soziales zuständige Ministerium zu führen ist und dass die Zielvereinbarungen innerhalb eines Monats nach Abschluss schriftlich oder in elektronischer Form an dieses zu übersenden sind. Das Register soll dazu beitragen, dass nachvollzogen werden kann, welcher Stand bei der Schaffung von Barrierefreiheit in Niedersachsen jeweils erreicht ist.

Absatz 5 spricht ergänzend die Möglichkeit an, Zielvereinbarungen auch mit nicht öffentlichen Stellen schließen zu können. Nach § 5 BGG sollen die nach § 15 Abs. 3 BGG anerkannten Verbände Zielvereinbarungen zur Herstellung der Barrierefreiheit mit Unternehmen und Unternehmensverbänden der verschiedenen Wirtschaftsbereiche treffen. Die entsprechenden niedersächsischen Landesverbände haben aufgrund dieser bundesgesetzlichen Regelung schon jetzt die Möglichkeit, über ihre Bundesverbände aktiv zu werden. Das Instrument wird aber offensichtlich nur zurückhaltend genutzt. Es wird davon ausgegangen, dass der Absatz 5 motivierend wirken kann.

Absatz 5 enthält im Ergebnis keine Regelung, die über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinausgeht. In Satz 1 wird lediglich eine Möglichkeit beschrieben, die auch ohne gesetzliche Vorgaben besteht. Der motivierende Charakter soll durch das in Satz 2 erwähnte Angebot erreicht werden. Eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Landes nach Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes wird vor diesem Hintergrund durch die bundesgesetzlichen Regelungen nicht ausgeschlossen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens lehnt die Einbeziehung der kommunalen Gebietskörperschaften ab. Neben dem Kostenaufwand hält sie das Instrument der Zielvereinbarung auf kommunaler Ebene für nicht geeignet. Zur Begründung weist die Arbeitsgemeinschaft darauf hin, dass eine geschlossene Zielvereinbarung noch nicht wirksam wäre, weil dafür regelmäßig Beschlüsse der Gremien erforderlich sind.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Ein nennenswerter Kostenaufwand wird nicht erwartet. Siehe dazu die Ausführungen zu den Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen (Allgemeiner Teil Abschnitt VII Nr. 10 dieser Begründung). Der Hinweis, dass Zielvereinbarungen auf kommunaler Ebene grundsätzlich erst durch Beschlüsse der Gremien wirksam werden, trifft zu. Die Aussage, dass solche Verhandlungen deshalb kein geeignetes Instrument sind, wird aber nicht geteilt. Beispielsweise könnte durch die Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in den Zielvereinbarungstext diese Sachlage deutlich gemacht werden.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Niedersächsische Inklusionsrat von Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V. und der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. fordern im Ergebnis, die Regelungen der Absätze 1 bis 4 auch für die Organisation aus Wirtschaft und Zivilgesellschaft maßgeblich zu machen. Absatz 5 wäre dann entbehrlich.

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen und der Deutsche Schwerhörigenbund - Landesverband Niedersachsen e. V. fordern ferner weitergehende Regelungen für die inhaltliche Ausgestaltung von Zielvereinbarungen.

Der Landesverband Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben“ Niedersachsen e. V. hält eine Regelung über Zielvereinbarungen nur für den Bereich der privatwirtschaftlichen Unternehmen für erforderlich.

Eine Berücksichtigung erfolgt nicht. Auf die obigen Ausführungen zum Absatz 5 wird hingewiesen. Weitergehende Vorgaben sind insoweit nicht geboten. Auch der Forderung zu der inhaltlichen Ausgestaltung der Zielvereinbarungen wird nicht Rechnung getragen. Hierüber sollen sich die Verhandlungspartner im Rahmen der Zielvereinbarungsverhandlungen abstimmen.

Zu Nummer 15 (§ 15):

Die Schaffung eines Landeskompetenzzentrums bzw. einer Landesfachstelle für Barrierefreiheit geht auf eine Forderung zurück, die im Rahmen der bereits erwähnten Ideenabfrage gestellt worden ist.

Von einer vollständigen Übernahme der bundesgesetzlichen Regelung über die Errichtung einer Bundesfachstelle für Barrierefreiheit ist Abstand genommen worden. Laut Gesetzesbegründung ist der Bund von Kosten in Höhe von jährlich 990 000 Euro ausgegangen. Ein solcher Kostenaufwand wird derzeit für nicht vertretbar gehalten.

Seitens des Bundes ist angekündigt worden, dass die Bundesfachstelle künftig auch Beratungsangebote über den bisherigen Zuständigkeitsbereich hinaus vorhalten werde. Insoweit sollten die Erfahrungen mit dieser angekündigten Praxis abgewartet werden. Der Aufbau von Doppelstrukturen würde jedenfalls wenig Sinn machen.

Eine Hauptaufgabe des Landeskompetenzzentrums wird vor diesem Hintergrund die Bereitstellung und Bündelung von Informationen zur Herstellung der Barrierefreiheit sowie der Aufbau eines Netzwerkes sein; siehe auch die zum Landeskompetenzzentrum getroffenen Aussagen zu den Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen dieses Gesetzes (Allgemeiner Teil Abschnitt VII Nr. 9 dieser Begründung).

Die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen, der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen, der Sozialverband Deutschland - Landesverband Niedersachsen e. V., der Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e. V., der Blinden- und Sehbehindertenverband Niedersachsen e. V., der Deutsche Verein der Blinden- und Sehbehinderten in Studium und Beruf, die Lebenshilfe - Landesverband Niedersachsen und der Behindertensportverband Niedersachsen e. V. fordern zum Teil weitergehende inhaltliche Vorgaben und zum Teil einen höheren Aufwand für Personal und Sachausstattung.

Eine Berücksichtigung erfolgt aus den oben angegebenen Gründen nicht.

Zu Artikel 2:

Mit der Aufnahme einer Regelung zur Evaluation der durch dieses Gesetz bedingten Aufwendungen im Sinne des Artikels 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung der kommunalen Gebietskörperschaften wird einer Forderung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens Rechnung getragen.

Zu Artikel 3:

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.